

Inclusion Handicap
Mühlemattstrasse 14a
3007 Bern

info@inclusion-handicap.ch
www.inclusion-handicap.ch

INCLUSION.
HANDICAP

Dachverband der
Behindertenorganisationen Schweiz

Association faîtière des organisations
suisse de personnes handicapées

Mantello svizzero delle organizzazioni
di persone con disabilità

STANDESINITIATIVE 16.312
ERGÄNZUNG VON ARTIKEL 64A KVG BETREFFEND
VOLLSTRECKUNG DER PRÄMIENZAHLUNGSPFLICHT
DER VERSICHERTEN

Stellungnahme Inclusion Handicap



05.10.2020

A Allgemeine Bemerkungen

Mit der Inkraftsetzung von Art. 64a KVG wurden die Kantone ermächtigt, Versicherte, die ihrer Prämienpflicht trotz Betreuung nicht nachkommen, auf einer Liste zu erfassen und somit ihren Zugang zu medizinischen Behandlungen auf nicht weiter definierte Notfallbehandlungen zu beschränken. Diese von gewissen Kantonen geführten sogenannten schwarzen Listen haben teilweise gravierende Auswirkungen. Tragisches Beispiel aus dem Jahre 2018: Einem HIV-positiven Patienten wurden aufgrund der Liste seines Wohnkantons die zur Behandlung notwendigen Medikamente verweigert, was später dazu führte, dass der Mann verstarb.

Rund zehn Jahre nach Inkraftsetzung von Art. 64a KVG zeigt sich, dass nicht die Zahlungsunwilligkeit, sondern die Zahlungsunfähigkeit Grund dafür ist, dass gewisse Personen mit der Prämienzahlung im Verzug sind, und dass die Führung von schwarzen Listen an dieser Zahlungsunfähigkeit nichts zu ändern vermögen. Im Gegenteil, die schwarzen Listen führten in der Vergangenheit vielmehr zu mehreren Streitigkeiten über die Übernahme von medizinischen Behandlungskosten durch die Krankenkassen, bis hin zum eingangs geschilderten Fall des Todes eines Menschen. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates schlägt nun mit ihrem erläuternden Bericht zur Standesinitiative 16.312 vor, die kantonale Kompetenz zur Führung von schwarzen Listen abzuschaffen. Inclusion Handicap unterstützt diesen Vorschlag voll und ganz.

Menschen mit Behinderungen leben in vielen Fällen in engen finanziellen Verhältnissen. Es kann daher durchaus immer wieder einmal vorkommen, dass sie ihre Krankenkassenprämien und ihre Kostenbeteiligungen nicht oder nicht rechtzeitig begleichen können. Insbesondere chronisch Erkrankte sind aber dringend darauf angewiesen, dass sie die notwendigen Behandlungen ohne Unterbruch weiterführen können. Durch die von einigen Kantonen geführten schwarzen Listen wird dies jedoch verhindert. Ein Zustand der nun endlich geändert werden soll und den es aus der Sicht von Inclusion Handicap dringend zu ändern gilt.

B Materielle Bemerkungen

1. Art. 64a Abs. 1^{bis} KVG

Mit einem neuen Abs. 1^{bis} von Art. 64a KVG schlägt die Kommission vor, dass Minderjährige selber keine Prämien und Kostenbeteiligungen mehr schulden, sondern dass ausschliesslich und somit auch nach dem Erreichen ihrer Volljährigkeit ihre Eltern dafür haften sollen.

Inclusion Handicap begrüsst es sehr, dass junge Erwachsene nicht mehr für ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen belangt werden können, die während ihrer Minderjährigkeit angefallen sind und für deren Bezahlung ihre Eltern hätten sorgen müssen. Es ist wichtig, dass junge Erwachsene und insbesondere auch junge Erwachsene mit Behinderungen nach Erreichen des 18. Altersjahrs nicht mit Schulden ins Erwachsenenleben starten.

→ Inclusion Handicap unterstützt Art. 64a Abs. 1^{bis} KVG voll und ganz.

2. Art. 64a Abs. 7 KVG

Die Kommissionsmehrheit schlägt vor, den bisherigen Abs. 7 von Art. 64a KVG ersatzlos zu streichen. Inclusion Handicap unterstützt diesen Vorschlag voll und ganz.

Wie eingangs erwähnt leben Menschen mit Behinderungen oftmals in äusserst engen finanziellen Verhältnissen. Dies führt immer wieder einmal dazu, dass sie ihre Krankenkassenprämien und ihre Kostenbeteiligungen nicht oder nicht rechtzeitig begleichen können. Insbesondere Menschen mit chronischen Krankheiten sind aber dringend und ohne Unterbruch auf notwendige medizinische Behandlungen angewiesen. Die von einigen Kantonen geführten schwarzen Listen verhindern dies aber immer wieder und es kommt zu langwierigen Streitigkeiten über die Übernahme von medizinischen Behandlungskosten durch die Krankenkassen. Dadurch verstreicht kostbare Zeit, in der sich der Gesundheitszustand der Betroffenen erheblich zu verschlechtern droht. Die Kommissionsmehrheit will diesen Zustand ändern, was Inclusion Handicap voll und ganz begrüsst.

Den Antrag der Kommissionsminderheit (Häberli-Koller, Bischof, Kuprecht, Müller Damian), wonach Abs. 7 von Art. 64a KVG mit einem dritten und vierten Satz ergänzt werden soll und welcher die Möglichkeit von schwarzen Listen beibehalten möchte, lehnt Inclusion Handicap hingegen entschieden ab.

- **Inclusion Handicap unterstützt die Kommissionsmehrheit bei Art. 64a Abs. 7 KVG voll und ganz.**
-
- **Inclusion Handicap lehnt die Kommissionsminderheit bei Art. 64a Abs. 7 KVG entschieden ab.**

3. Art. 64a Abs. 7^{bis} KVG

Den Vorschlag der Kommission in Art. 64a Abs. 7^{bis} KVG beurteilt Inclusion Handicap als kritisch. Dass Versicherer Personen mit Zahlungsausständen in einem Modell mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer zu versichern haben, birgt die Gefahr, dass die Versicherer die Leistungsqualität entsprechender Modelle trotz gesetzlich identischer Pflichtleistung verringern werden. Es ist zudem nicht auszuschliessen, dass die grösseren Versicherer eigens für Versicherte mit Zahlungsausständen Alternativmodelle kreieren werden, die dann dem Grundprinzip des obligatorischen Versicherungsschutzes der KVG-Versicherung zuwiderlaufen.

- **Inclusion Handicap beurteilt die Versicherung von Personen mit Zahlungsausständen in einer Versicherung mit eingeschränkter Wahl des Leistungserbringers als kritisch.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und bitten Sie, die darin formulierten Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Julien Neruda, Geschäftsleiter

Die Mitgliederorganisationen von Inclusion Handicap

Asrimm | autismusschweiz | FRAGILE Suisse | GELIKO (Schw. Gesundheitsligen-Konferenz) |
inclusion andicap ticino | insieme Schweiz | PluSport | pro audito Schweiz | Procap | Pro Infirmis | Pro
Mente Sana | Schw. Blinden- und Sehbehindertenverband (SBV) | Schw. Gehörlosenbund (SGB) |
Schw. Multiple Sklerose Gesellschaft | Schweizer Paraplegiker-Vereinigung | Schw. Stiftung für das
cerebral gelähmte Kind | Schw. Zentralverein für das Blindenwesen (SZBlind) |
Sonos – Schw. Hörbehindertenverband | Verband Dyslexie Schweiz | Vereinigung Cerebral Schweiz